

# Informationsblatt für Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld (Steuerliche Behandlung)

Das vom Arbeitgeber ausgezahlte Kurzarbeitergeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 2 EStG), es unterliegt jedoch dem so genannten Progressionsvorbehalt.

Dies bedeutet, dass bei der Einkommensteuerveranlagung das Kurzarbeitergeld bei der Ermittlung der Höhe des Steuersatzes berücksichtigt wird. Das Kurzarbeitergeld selbst bleibt jedoch steuerfrei.

Der Arbeitgeber muss bestimmte Aufzeichnungspflichten erfüllen, damit das Finanzamt den Progressionsvorbehalt berücksichtigen kann

Daher ist das ausgezahlte Kurzarbeitergeld in der Zeile 15 auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

Das Kurzarbeitergeld hat indirekt Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Steuern.

Bei der Einkommensteuerveranlagung kann dies im Folgejahr zu einer Steuernachzahlung für die betroffenen Arbeitnehmer führen. Wir können Ihnen leider keine Auskunft über die Höhe einer eventuellen Steuernachzahlung geben, weil hierzu Ihre gesamten Einkünfte und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Wir empfehlen Ihnen jedoch, bei einem hohen Bezug von Kurzarbeitergeld eine Rücklage für die Einkommensteuererklärung, falls möglich, zu bilden

## Pflichtveranlagung

Arbeitnehmer, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende steuerfreie Lohnersatzleistungen bezogen haben, müssen wegen der Anwendung des Progressionsvorbehalts eine Einkommenssteuererklärung abgeben, sofern die Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, mehr als 410 € jährlich betragen und die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht bereits aus anderen Gründen durchzuführen ist.

Auf der nächsten Seite dieses Schreibens finden Sie eine Beispielsrechnung und eine Erläuterung über den so genannten Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)

Zur Kenntnis genommen am .....

.....  
Unterschrift Arbeitnehmer

## Beispiel:

Lediger Arbeitnehmer, zu versteuerndes Einkommen (ohne KUG) in Höhe von 32.000 Euro. Zusätzlich ausgezahlt (steuerfreies) Kurzarbeitergeld: 10.000 €.

Einkommensteuer auf das laufende Einkommen ohne KUG (ohne Progressionsvorbehalt)

Einkommen 32.000 €: Einkommensteuer hierauf 6.341 €  
(Ø – Steuersatz = 19,8156 %)

Hinweis: anzuwenden ist hier die Grundtabelle (da ledig)

## Berechnung der tatsächlichen Einkommensteuerschuld

### 1. Schritt:

Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes unter Berücksichtigung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Bezüge (KUG).

Zu versteuerndes Einkommen zuzüglich Kurzarbeitergeld = "fiktives" zu versteuerndes Einkommen

$32.000 \text{ €} + 10.000 \text{ €} = 42.000 \text{ €}$

Die "fiktive" Einkommensteuer (Grundtabelle) auf 42.000 € beträgt 9.830 €. Dies entspricht einem Ø - Steuersatz von 23,4048 %.

### 2. Schritt:

Tatsächliches zu versteuerndes Einkommen x Ø – Steuersatz auf Grund Progressionsvorbehalt:

$32.000 \text{ €} \times 23,4048 \% = 7.489 \text{ €}$  (gerundet)

## Ergebnis

Für den Arbeitnehmer ergibt sich in diesem Beispiel bei der Einkommensteuerveranlagung eine Einkommensteuernachzahlung in Höhe von 1.148 € (7.489 € abzüglich 6.341 €) zzgl. Solidaritätszuschlag u. evtl. Kirchensteuer.

## Hintergrundinfo: Progressionsvorbehalt

Unter dem Progressionsvorbehalt (siehe auch § 32b EStG) versteht man, dass bestimmte an sich steuerfreie Leistungen in der späteren Steuerberechnung berücksichtigt werden. Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, welcher für die steuerpflichtigen Einkünfte maßgebend ist. Daher wirkt sich der Progressionsvorbehalt immer nur dann aus, wenn auch steuerpflichtige Einnahmen (z.B. Arbeitslohn) vorhanden sind. Die steuerpflichtigen Einkünfte werden mit dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn auch die steuerfreien Leistungen besteuert würden. Dies bedeutet jedoch für Arbeitnehmer, dass der Progressionsvorbehalt sich auf ihre Steuerberechnung in aller Regel auswirkt, denn es liegen schließlich durch den Arbeitslohn steuerpflichtige Einnahmen vor.